

§ 2 Bgld. SFG 2004 Förderungswürdige Maßnahmen

Bgld. SFG 2004 - Bgld. Sportförderungsgesetz 2004

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

Die Landesregierung kann insbesondere Folgendes fördern:

1. die Errichtung, Sanierung und Änderung von Sportstätten einschließlich Trendsportanlagen;
2. die Aktivitäten der Sportvereine;
3. den Einsatz von Sportlehrern, geprüften Lehrwarten und Trainern sowie die Aus- und Fortbildung von Sportfunktionären;
4. die überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung;
5. die internationalen Sportveranstaltungen;
6. den Behindertensport;
7. den Spitzensport;
8. die Dach- und Fachverbände bei Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben;
9. die sportmedizinische Betreuung.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at